



Information: Mutterschutz für Studentinnen

Das neue Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt ab dem 01.01.2018 auch für Studentinnen, soweit Ort, Zeit und Ablauf einer Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgegeben sind oder sie im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend ein Praktikum absolvieren müssen¹. (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG)

Ausgenommen sind lediglich die §§ 17-24.

Die Neuerungen im **MuSchG** bedeuten im Einzelnen:

- eine Notwendigkeit der Anzeige und Dokumentation der Schwangerschaft durch die Universität. Die Friedrich-Schiller-Universität muss die Anzeige der Schwangerschaft sowie Anträge/Verzichtserklärungen² für Ausnahmen von der Mutterschutzfrist und ggf. Gefährdungsbeurteilungen der Aufsichtsbehörde melden und Unterlagen zwei Jahre lang aufbewahren (§ 27 Abs. 1 und 4).
- ein relatives Studien- und Prüfungsverbot (§ 3) für schwangere Studentinnen während der letzten sechs vor und mind. acht Wochen nach der Geburt. Schwangere / Mütter in der Mutterschutzfrist dürfen grundsätzlich nicht an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika (gem. § 1 Abs. 2 Nr. 8) teilnehmen, es sei denn, sie erklären sich ausdrücklich (schriftlich) dazu bereit. Diese Erklärung kann jederzeit, aber nur mit Wirkung für die Zukunft, widerrufen werden.
- eine Notwendigkeit für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen der Studienverpflichtungen und Festlegung notwendiger Schutzmaßnahmen (§ 10) sowie ggf. einen Nachteilsausgleich bei Ausschluss von Studienanforderungen aufgrund der Gefährdungsbeurteilung (§§ 9.1.2b und 12.1.1).
- es muss eine Ausstattung für Ruhepausen und Stillmöglichkeiten vorgehalten werden.
- eine Freistellung für schwangere Studentinnen bei Untersuchungen, bei Mutterschutz sowie zum Stillen (§ 7).
- die Verbote der Mehr- und Nachtarbeit sowie Beschäftigungsverbote an Sonn- und Feiertagen gelten – ebenso wie die für Schwangere/Stillende unzulässigen Arbeitsbedingungen/Tätigkeiten – auch für Studentinnen (§§ 4, 5, 10, 11).

¹ In der Begründung zum Gesetz werden die im Rahmen der universitären Ausbildung verpflichtend vorgegebenen Lehrveranstaltungen oder Prüfungssituationen angeführt. Wenn Studentinnen im Wesentlichen frei darüber bestimmen können, ob und in welcher Weise sie bestimmte Tätigkeiten vornehmen (bspw. Bibliotheksbesuche) finden die mutterschutzrechtlichen Regelungen keine Anwendung.

Die im MuSchG benannte „Ausbildung“ und die „Ausbildungsstätte“ sind entsprechend auf „Studium“ und „Hochschule“ zu übertragen.

² Entsprechende Formulare stehen zur Verfügung.

Zur Beachtung:

Aktuell ist das Verfahren an der FSU Jena hinsichtlich der Umsetzung des Mutterschutzes wie folgt ausgestaltet:

- **Meldung der Schwangerschaft beim Studierenden-Service-Zentrum (SSZ)** (mit dem dort vorrätigen Formular und unter Vorlage / Beifügung einer Kopie des Mutterpasses bzw. eines Ärztlichen Attestes mit der Angabe des voraussichtlichen Geburtstermins).
- **In Abstimmung mit dem SSZ und einer von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan der Fakultät beauftragten Stelle wird eine Gefährdungsbeurteilung zu Ihren individuellen Studienbedingungen erstellt. Ggf. werden Nachteilsausgleichsmaßnahmen vereinbart.**
- Wenn Sie in den 6 Wochen vor bzw. in den 8 Wochen nach der Entbindung an Lehrveranstaltungen, Prüfungen oder Praktika teilnehmen möchten, müssen Sie sich dem Prüfungsamt gegenüber schriftlich bereit erklären, auf die Mutterschutzfrist zu verzichten. Sie können diese Erklärung (auch getrennt für die Zeit vor / nach der Geburt) jederzeit, aber nur mit Wirkung für die Zukunft, widerrufen und den Mutterschutz dann wieder in Anspruch nehmen. Das Erklärungsblatt sollte möglichst zusammen mit der Schwangerschaftsmeldung eingeeicht werden.
- Können Sie nicht an Prüfungen teilnehmen, wird im Rahmen eines Nachteilsausgleichs in Absprache mit dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuss eine Ersatzleistung vereinbart.
- Die Bekanntgabe des Entbindungstermins sollte gegenüber dem SSZ unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (i.d.R. Kopie der Geburtsurkunde) erfolgen.
- An das Hochschul-Familienbüro können Sie sich zwecks Beratung zur Vereinbarkeit von Schwangerschaft / Kind und Studium wenden. Darüber hinaus steht für Fragen zum „Studium mit Kind“ auch gern die Zentrale Studienberatung (ZSB) zur Verfügung.

Kontakte:

SSZ: (incl. Terminvereinbarung für die ZSB)
studium@uni-jena.de oder Telefon: 03641- 9 411 111

Allgemeine Sozialberatung des Studierendenwerkes:
asb-jena@stw-thueringen.de oder Telefon: 03641- 9 400 691

Hochschul-Familienbüro:
familie@uni-jena.de oder Telefon: 03641-9 415 417

Prüfungsamt: